

Anteilsübertragung

§ 1 Beteiligung

- (1) Die GELSENWASSER AG („Verkäuferin“) ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 112 688 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „GELSENWASSER 4. Beteiligungs-GmbH“ („Gesellschaft“). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro. Sämtliche Bareinlagen sind einbezahlt; sämtliche Sacheinlagen sind vollwertig erbracht. Einlagen wurden nicht zurückgezahlt.
- (2) Unter Ziff. 1 dieser Urkunde hat die Verkäuferin ihren Geschäftsanteil im Nennwert von 25.000,00 € in zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 12.500,00 € geteilt, nämlich den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennwert von 12.500,00 € und den Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennwert von 12.500,00 €.

§ 2 Verkauf und Abtretung

Die Verkäuferin verkauft den Geschäftsanteil Nr. 2 und den Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von jeweils 12.500,00 Euro an die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen Bönen Bergkamen („Käuferin“) und tritt diese Geschäftsanteile aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises an die dies annehmende Käuferin ab.

§ 3 Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis für die gemäß § 2 dieses Vertrages verkauften und abgetretenen Geschäftsanteile Nr. 2 und 3 beträgt insgesamt

25.000,00 Euro
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

- (2) Der Kaufpreis wird zehn Bankarbeitstage nach Ausfertigung dieser Urkunde fällig.
- (3) Der Kaufpreis ist ab Fälligkeit mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, wobei die Zinsen auf der Basis 30 Tage pro Monat/360 Tage pro Jahr berechnet werden. Die Zahlung des Kaufpreises ein-

schließlich der Zinsen ist durch unwiderrufliche und bedingungslose Überweisung auf folgendes Bankkonto der Verkäuferin vorzunehmen:

Empfänger: GELSENWASSER AG

Stichwort: GS W Wasser-plus GmbH

Konto-Nr.: 101 067 054

bei: Sparkasse Gelsenkirchen

BLZ: 420 500 01

§ 4

Wirtschaftlicher Übertragungstichtag und Gewinnberechtigung

Unabhängig davon, wann die gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages vereinbarte Abtretung der Geschäftsanteile dinglich wirksam wird, stehen der Käuferin alle noch nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft aus dem Geschäftsjahr 2010 zu.

§ 5

Garantien

- (1) Es besteht Einigkeit, dass es sich bei der Gesellschaft um eine „leere“ Gesellschaft handelt, welche bislang nicht im Geschäftsverkehr tätig war. Vor diesem Hintergrund garantiert die Verkäuferin, dass zum Zeitpunkt der wirksamen Übertragung der Geschäftsanteile
 - a. die in § 1 Abs. 1 enthaltenen Angaben bei Unterzeichnung dieses Vertrags richtig sind. Sie garantiert ferner, dass
 - b. die Gesellschaft ordnungsgemäß gegründet worden ist und rechtswirksam besteht,
 - c. die Stammeinlage für die Gesellschaft vollständig eingezahlt wurde und keine Einlagen entnommen wurden,
 - d. die Gesellschaft über den der Käuferin bekannten Dienstleistungsvertrag mit der Verkäuferin vom 02.03.2010 hinaus keine Verträge mit Dritten abgeschlossen hat und auch sonst keine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehen,
 - e. keinerlei Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ausgeübt wurde,

- f. sich keine Vermögensgegenstände im Eigentum der Gesellschaft befinden, aus denen sich eine mögliche Belastung gleich welcher Art für die Gesellschaft ergeben kann,
 - g. zum Vermögen der Gesellschaft kein im Geltungsbereich des GrEStG liegender Grundbesitz gehört,
 - h. im Zusammenhang mit der Gesellschaft keine behördlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten oder sonstige Untersuchungen, Aufsichtsmaßnahmen oder Verfahren gleich welcher Art bestehen,
 - i. die Gesellschaft keinerlei Verstöße gegen bestehendes Recht begangen hat,
 - j. sie über die veräußerten Geschäftsanteile frei verfügen kann und diese nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Es bestehen keine Ansprüche Dritter auf Einräumung solcher Rechte oder auf Übertragung der Geschäftsanteile.
- (2) Weitere Garantien gibt die Verkäuferin nicht ab.

§ 6 Haftung

- (1) Ist eine der in § 5 gegebenen Garantien ganz oder teilweise unrichtig, kann die Käuferin Schadensersatz nach Maßgabe dieses § 6 verlangen. Die Käuferin kann diese Rechte jedoch nur geltend machen, falls sie zuvor die Verkäuferin aufgefordert hat, sie innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Aufforderung, die mindestens drei Monate betragen muss, so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Garantie richtig gewesen wäre und diese Frist – gleich aus welchem Grunde – fruchtlos verstrichen ist.
- (2) Wird der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt oder ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes nicht möglich, kann die Käuferin für den hierdurch verursachten Minderwert Schadensersatz in Geld verlangen. Schadensersatz kann jedoch nicht für mittelbare Schäden (insbesondere entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall) geltend gemacht werden.

- (3) Die Haftung der Verkäuferin für eine Garantieverletzung ist ausgeschlossen, wenn und soweit die der betreffenden Garantieverletzung zugrunde liegenden Tatsachen der Käuferin oder einem ihrer in die Vorbereitungen und Verhandlungen zu diesem Vertrag einbezogenen Mitarbeiter bekannt war.
- (4) § 254 BGB ist anwendbar.
- (5) Die Ansprüche der Käuferin, die auf der Unrichtigkeit einer in § 5 gegebenen Garantie beruhen, verjähren, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt, in 24 Monaten nach Wirksamwerden dieses Vertrages.

§ 7

Call-Option/Put-Option

- (1) Die Käuferin bietet der Verkäuferin hiermit den Kauf und die Übertragung des Geschäftsanteils 2 zu einem Kaufpreis in Höhe der Hälfte des Kaufpreises nach § 3 Abs. 1 an, also zu einem Preis in Höhe von 12.500 €. Das Angebot ist unwiderruflich. Es kann von der Verkäuferin nur bis zum 31.12.2011 schriftlich und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Kalendertagen angenommen werden (Call-Option). Die Rechtswirkungen der Optionsausübung stehen unter dem Vorbehalt einer etwa notwendigen kartellrechtlichen Freigabe.
- (2) Der Käuferin steht das Recht zu, die Geschäftsanteile Nr. 2 und Nr. 3 zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe des Kaufpreises nach § 3 Abs. 1, also in Höhe von 25.000 €, bedingungslos und ohne Angabe eines Grundes an die Verkäuferin zurück zu verkaufen. Das Recht ist unwiderruflich. Es kann von der Käuferin nur bis zum 31.12.2011 schriftlich und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Kalendertagen ausgeübt werden (Put-Option). Die Verkäuferin erklärt bereits jetzt die Annahme der Erklärung der Käuferin gemäß diesem Absatz 2.
- (3) Mit Zugang der Optionserklärung nach Absatz 1 oder Absatz 2 kommt ein Kauf- und Übertragungsvertrag entsprechend den Regelungen dieses Kaufvertrages zwischen der Verkäuferin und der Käuferin mit umgekehrten Parteirollen zustande. Die Verkäuferin dieses Vertrages ist dann die Käuferin und die Käuferin dieses Vertrages ist dann die Verkäuferin.
- (4) Die jeweils verpflichtete Partei hat am Abschluss eines solchen Kauf- und Übertragungsvertrages mitzuwirken und den entsprechenden Kauf- und Übertragungsvertrag rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- (5) Verkäuferin und Käuferin werden den beurkundenden Notar über die etwaige Ausübung des Optionsrechtes unterrichten. Die optionsausübende

Partei ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch im Auftrag und Namen des Vertragspartners den beurkundenden Notar zu beauftragen, den sich aus der Ausübung der Option ergebenden Kauf- und Übertragungsvertrag zu entwerfen und die Beurkundung durchzuführen.

§ 8

Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages und der mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Verträge und Vereinbarungen gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit sie gegenüber den politischen Gremien, den Aufsichtsgremien der Parteien oder gegenüber Gerichten und Behörden gesetzlich verpflichtet sind, Auskunft zu geben. Die Verpflichtungen der Verkäuferin als börsennotierte Aktiengesellschaft bleiben von der Vertraulichkeitsverpflichtung unberührt.
- (2) Presseerklärungen über die Zusammenarbeit erfolgen grundsätzlich gemeinschaftlich und im Einvernehmen der Parteien.

§ 9

Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Kosten

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit rechtlich möglich, Gelsenkirchen.
- (3) Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages trägt die Käuferin.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke zeigen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke tritt die wirksame und durchführbare Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Notwendigkeit einer geeigneten Regelung bewusst gewesen wäre.

(2) Die Beteiligten sind unterrichtet über

- 2.1 die Haftung der Käuferin dafür, dass die Einlagen auf den übertragenen Geschäftsanteil und auf die Geschäftsanteile aller anderen Gesellschafter vollständig und vollwertig erbracht wurden und dass die Gesellschaft keine Auszahlungen zu Lasten des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens an die Gesellschafter vorgenommen hat,
- 2.2 darüber, dass im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Inhaber eines GmbH-Geschäftsanteils gilt, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Liste eingetragen ist (§ 16 Abs. 1 GmbHG), dass bei unrichtiger Gesellschafterliste die Gefahr eines Anteilerwerbs von fehlerhaft eingetragenen Gesellschaftern besteht (§ 16 Abs. 3 GmbHG), und dass der beurkundende Notar verpflichtet ist, nach Wirksamwerden von Veränderungen, an denen er mitgewirkt hat, eine Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen (§ 40 Abs. 2 GmbHG).

Anlage zum notariellen Protokoll des Notars Prof. Dr. Karlheinz Lenkaitis in Bochum vom
14.05.2010 – UR. 122 /2010 L –

Bochum, den 14. Mai 2010

gez. Prof. Dr. Karlheinz Lenkaitis

Prof. Dr. Karlheinz Lenkaitis
N o t a r

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
GSW Wasser-plus GmbH
(100 %)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Unternehmensgegenstand
- § 3 Dauer und Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse
- § 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Wirtschaftsplan
- § 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung
- § 12 Austritt aus der Gesellschaft
- § 13 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 14 Gründungskosten
- § 15 Gerichtsstand
- § 16 Salvatorische Klausel

**Gesellschaftsvertrag
der
GSW Wasser-plus GmbH
(100 %)**

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „GSW Wasser-plus GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kamen.

**§ 2
Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung, Finanzierung, Pacht oder der Erwerb sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Wasserversorgung und die Übernahme von Aufgaben der Abwasserbeseitigung in den Städten Kamen und Bergkamen und der Gemeinde Bönen sowie ggf. in solchen Städten oder Gemeinden, mit denen Kamen, Bergkamen oder Bönen eine interkommunale Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft vereinbaren. Gegenstand des Unternehmens ist auch die Wärmeversorgung in dem vorgenannten Gebiet. Die Gesellschaft ist berechtigt, ver- und entsorgungsnaher wasserwirtschaftliche Dienstleistungen durchzuführen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Geschäftszweck fördern, beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

**§ 3
Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00. Es ist in voller Höhe bar eingezahlt.

(2) Gesellschafter ist:

die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen Bönen Bergkamen („GSW“) mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 12.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 2) sowie einem weiteren

Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 12.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 3).

§ 5
Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile

Verfügungen jeglicher Art über einen Geschäftsanteil oder einen Teilgeschäftsanteil, insbesondere die Veräußerung und Verpfändung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Nicht zustimmungspflichtig ist eine Übertragung von Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteilen an hundertprozentige Tochter- oder Muttergesellschaften eines der Gesellschafter.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung;
2. die Geschäftsführung.

§ 7
Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann telefonisch oder auf sonstigem telekommunikativem Weg mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ein anderes Mehrheitserfordernis vorsehen. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500,00 EURO eines Geschäftsanteils eine Stimme.

Jeder Gesellschafter bestellt bis zu sechs Personen als seine Vertreter für die Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschafterversammlung. Die benannten Vertreter können ihre Stimmen für den Gesellschafter nur einheitlich abgeben.

Die Gesellschafterversammlung wählt aus den Gesellschaftervertretern einen Versammlungsleiter.

- (3) Beschlüsse können auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder telekommunikativem Weg gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Beschlussfassungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen anderen Gesellschafter als Vertreter mit einer auf die betreffende Sitzung beschränkten schriftlichen Vollmacht zu versehen, wenn er selbst an der Sitzung nicht teilnehmen kann. Dieser Vertreter muss eine natürliche Person sein.
- (5) Sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt, hat die Geschäftsführung an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und alle Gesellschafter vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, ist durch den Geschäftsführer sofort eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bereits in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Über die Gesellschafterversammlung und das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält jeweils eine Abschrift der Einladungen, der Beratungsunterlagen sowie der Niederschriften der Sitzungen der Gesellschafterversammlungen.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
2. die Bestellung, die Wiederbestellung und die Abberufung sowie die Entlastung der Geschäftsführer,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. die Zustimmung zu Verfügungen über und zur Teilung von Geschäftsanteilen; § 5 dieses Gesellschaftsvertrages bleibt davon unberührt,
5. die Änderung dieses Vertrages,
6. die Auflösung der Gesellschaft und die Änderung der Rechtsform,
7. die Wahl des Abschlussprüfers,
8. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
10. Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung sowie Bestellung, Festlegung der Anstellungsbedingungen und Abberufung der Prokuristen;
11. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die kein konstitutiver Bestandteil dieser Satzung ist;
12. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
13. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, bei denen die Gesellschaft als Miet- und Pachtzinsschuldner bzw. Leasingnehmer auftritt, wenn der für ein Jahr vereinbarte Miet- und Pachtzins bzw. Leasingbetrag eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt. Das gleiche gilt für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen;
14. Abschluss von Anstellungsverträgen für oder Kündigung von Personal, soweit deren Gehalt oder Lohn eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt; Abschluss oder Kündigung von Dienstleistungsverträgen, soweit der Wert des Vertrages eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt;
15. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen;

16. Aufnahme von Darlehen, soweit diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind;
 17. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung betrifft;
 18. Erwerb, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens, von Betriebseinrichtungen oder Beauftragung von Dienstleistungen, soweit diese nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes aufgeführt sind und die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder Veräußerungserlöse oder die Auftragssumme eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann aus der Mitte ihrer Mitglieder und Stellvertreter einen oder mehrere Vertreter benennen, die von der Geschäftsführung mit der ausschließlichen Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften zu beauftragen sind.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch den bzw. die Geschäftsführer vertreten.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann er von den Beschränkungen des § 181 BGB – ganz oder teilweise – befreit werden.

Sind zwei Geschäftsführer bestellt, vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder beiden Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Gesamtvertretungsbefugnis gemeinsam mit einem Prokuristen der Gesellschaft erteilt werden. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder beiden Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 10 Wirtschaftsplan

Für jedes Geschäftsjahr stellt die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan mit einem fünfjährigen Planungszeitraum auf, der einen Investitions-, einen Finanz-, einen Ergebnis-, einen Bilanz- und einen Personalplan umfasst. Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht zu erstellen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.

§ 12

Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des folgenden Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, jedoch frühestens zum 31.12.2038.
- (2) Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem anderen Vertragspartner und der Gesellschaft zu erklären. Der Nachweis der Zustellung obliegt dem Absender.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, mit Wirkung auf das Ende des Tages, auf den er seinen Austritt erklärt hat (Tag des Ausscheidens) seinen Geschäftsanteil ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere von der Gesellschaft zu benennende(n) Dritte(n) abzutreten oder die Einziehung zu dulden. § 33 GmbHG bleibt unberührt. Der verbleibende Gesellschafter ist verpflichtet, bis zum Tag des Ausscheidens über die Einziehung oder Abtretung zu beschließen. Ab der Erklärung seines Austritts ruht das Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters.
- (4) Die Ermittlung der Abfindung bestimmt sich nach § 13 Abs. 5 dieses Vertrages mit der Maßgabe, dass die Höhe der Abfindung 100 % des Verkehrswertes des Geschäftsanteils beträgt. Sofern über die Höhe des Übernahmepreises/der Abfindung keine Einigung erzielt

wird, ist dieser durch einen gemeinsam zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer verbindlich festzustellen. Die Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter. § 30 GmbHG bleibt unberührt.

- (5) Mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft scheidet der Gesellschafter auch aus einem etwa geschlossenen Konsortialvertrag zwischen den Gesellschaftern aus.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet wird, und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird oder nicht innerhalb von zwei Monaten andere Maßnahmen ergriffen werden, die eine Verwertung des gepfändeten Geschäftsanteils abwenden oder
 2. über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, eingestellt wird. Gleiches gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
 3. ein Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhoben hat, ohne hierzu durch einen wichtigen Grund veranlasst worden zu sein oder
 4. wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigen würde.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung die Übertragung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft selbst oder an einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten beschließen.
- (5) Im Falle der Einziehung steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu. Die Höhe der Abfindung beträgt 75 % des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des auf den Geschäftsanteil eingezahlten Betrages. Der

Verkehrswert ist vom Abschlussprüfer der Gesellschaft als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB verbindlich zu bestimmen.

- (6) Die Abfindung ist in zwei gleich hohen Raten zur Zahlung fällig. Die erste Rate, zuzüglich Zinsen, ist sechs Monate, die zweite Rate, zuzüglich Zinsen, ist 18 Monate nach Wirksamwerden der Einziehung des Geschäftsanteils zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist der noch nicht erfüllte Abfindungsanspruch des betroffenen Gesellschafters mit 4 % p. a. zu verzinsen. Die Erfüllung des Abfindungsanspruchs vor Fälligkeit ist jederzeit zulässig. Ein Anspruch des Abfindungsgläubigers wegen entgangener Zinsen besteht in diesem Fall nicht.

§ 14

Kommunalrechtliche Vorgaben

- (1) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Räte der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden gem. § 113 Abs. 2 GO NRW verpflichtet sind, einen Vertreter der jeweiligen Gemeinde in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Der Vertreter der jeweiligen Gemeinde in der Gesellschafterversammlung hat gem. § 113 Abs. 2 GO NRW die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Er ist an die Beschlüsse des Rates gebunden und hat auf Beschluss des Rates sein Amt niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung wird den von den jeweiligen Räten bestellten Vertretern die Möglichkeit einräumen, ihrer Verpflichtung aus § 113 Abs. 2 GO NRW nachzukommen. Im Regelfall soll die Geschäftsleitung der GSW die Aufgabe des vom Rat bestellten Vertreters übernehmen.
- (2) Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.
- (3) Die Gesellschaft wird die Vorgaben des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW berücksichtigen.

§ 15

Gründungskosten

Die aus Anlass der Gründung entstehenden Kosten trägt bis zu einem Betrag von Euro 5.000 (in Worten: Euro fünftausend) die Gesellschaft. Über diesen Betrag hinausgehende Kosten werden von den Gesellschaftern getragen.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand der Gesellschaft ist Kamen.

§ 17
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.

- (2) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

Vereinbarung zum Interessenausgleich

zwischen

GSW Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bergkamen-Bönen
in Kamen
- nachstehend auch „GSW“ genannt -

und

der GSW Wasser-plus GmbH
in Kamen
- nachstehend auch „GSW Wasser-plus“ genannt -

und

der GELSENWASSER AG
in Gelsenkirchen
- nachstehend auch „GELSENWASSER“ genannt -

sowie

der Stadt Kamen
- nachstehend auch „Kamen“ genannt -

und

der Stadt Bergkamen
- nachstehend auch „Bergkamen“ genannt -

und

der Gemeinde Bönen
- nachstehend auch „Bönen“ genannt -

- nachstehend gemeinsam auch „Partner“ genannt -

Präambel

Die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen („GSW“) ist als kommunales Unternehmen der Städte Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen („Gesellschafterkommunen“) für die örtliche Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung in Kamen, Bönen und Bergkamen zuständig. GSW hat seit ihrer Gründung auch die Konzession zur Wasserversorgung im Innenstadtdistrikt der Stadt Kamen inne. Die Gesellschafterkommunen haben GSW zudem die Konzessionen zur Wasserversorgung in Bönen und Bergkamen ab dem 01.01.2009 und die Konzession zur Wasserversorgung in Kamen mit Ausnahme der Innenstadt ab dem 01.01.2011 übertragen.

Die GELSENWASSER AG („GELSENWASSER“) ist seit Jahrzehnten als Dienstleister für die kommunale Gas-, Wasser- und Abwasserentsorgung tätig und hatte bis zum Ende des Jahres 2008 die Konzessionen zur Wasserversorgung in Bönen und Bergkamen inne. Die Wasserversorgungskonzession zur Versorgung in Kamen (mit Ausnahme der seit jeher von GSW versorgten Innenstadt von Kamen) von GELSENWASSER läuft noch bis zum 31.12.2010.

GELSENWASSER ist Eigentümerin der Verteilungsnetze in Bergkamen und Bönen sowie in den Vororten der Stadt Kamen und betreibt darüber hinaus in allen drei Kommunen Transportleitungen zur regionalen Trinkwasserversorgung. Die GSW ist Eigentümerin der Wasserverteilungsanlagen in Kamen Innenstadt.

GSW und GELSENWASSER haben sich auf eine Zusammenarbeit bei der Wasserversorgung verständigt, und zwar in Form einer gemeinsamen Gesellschaft – die GSW Wasser-plus GmbH („GSW Wasser-plus“), die zukünftig gegenüber GSW für die Trinkwasserversorgung in Kamen, Bönen und Bergkamen wesentliche Leistungen erbringen soll; Wasserversorger im Verhältnis zu den Kunden in Kamen, Bönen und Bergkamen ist GSW. GSW, GELSENWASSER und GSW Wasser-plus (im Folgenden die Beteiligten genannt) vereinbaren ein umfangreiches Vertragswerk, zu dem neben dem Gesellschaftsvertrag der GSW Wasser-plus, dem Konsortialvertrag, dem Kauf- und Abtretungsvertrag, dem Wasserversorgungsvertrag, dem technischen Leistungsvertrag Wasserversorgungsnetz, dem technischen Leistungsvertrag Wasseranschlussleitungen, dem kaufmännischen Leistungsvertrag, dem Pachtvertrag mit GELSENWASSER, dem Pachtvertrag mit GSW und dem Wasserlieferungsvertrag auch diese Interessenausgleichsvereinbarung gehört (diese Verträge werden im Folgenden als das Vertragswerk bezeichnet).

Mit dieser Vereinbarung und dem übrigen Vertragswerk möchten GSW, GSW Wasser-plus und GELSENWASSER sowie die Städte Kamen, Bergkamen und die Gemeinde Bönen die im Zusammenhang mit dem Neuabschluss der Konzessionsverträge zur Wasserversorgung aufgetretenen Fragen lösen und ihre Interessen endgültig ausgleichen. Mit dieser Vereinbarung und dem übrigen Vertragswerk soll ein langfristiges, auf die Laufzeit der Konzessionsverträge angelegtes Konzept zur Neustrukturierung der Zusammenarbeit der Partner in der Wasserversorgung in den Gesellschafterkommunen umgesetzt werden, das auch bereits Möglichkeiten für eine spätere Vertiefung und einen Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Partnern eröffnet. Dabei soll das Vertragswerk die im Folgenden genannten und dargestellten Verträge und Regelungen umfassen:

§ 1

Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Die Zusammenarbeit der Partner dient vorrangig dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Wasserversorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden und sonstiger Kunden in Kamen, Bergkamen und Bönen. Bei der Verfolgung dieses Ziels sollen unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Partner die Wasserpreise für Haushaltskunden so gestaltet werden, dass die Verbraucherpreise, die sich bei einer weiteren Konzessionierung von GELSENWASSER eingestellt hätten, nicht überschritten werden.
2. Die Vertiefung und Neustrukturierung der Zusammenarbeit der Partner im Bereich der Trinkwasserversorgung soll in der gemeinsamen Gesellschaft GSW Wasser-plus erfolgen, an der GSW und GELSENWASSER sich paritätisch beteiligen. Die Sicherheit der Wasserversorgung wird über die langfristige Beauftragung der GSW Wasser-plus mit den erforderlichen operativen Tätigkeiten sichergestellt.
3. Die von GSW mit ihren Gesellschafterkommunen abgeschlossenen Konzessionsverträge bilden die Grundlage der Wasserversorgung. . Damit wird GSW für die Bürger der Städte Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen im Sinne der Verbraucherfreundlichkeit alleiniger Ansprechpartner für Fragen der netzgebundenen Versorgungsleistungen (Strom, Gas, Wasser, Wärme). Die Forderungen der Städte Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen zur verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung werden im Hinblick auf die Qualität des Trinkwassers erfüllt, indem in der gewohnten Weise die Belieferung mit den geforderten Qualitätsparametern entsprechendem Wasser

aus den Wasserwerken an der Ruhr langfristig gesichert wird. Zur Erfüllung dieser Forderungen wird ggf. die Nachrüstung der liefernden Wasserwerke an der Ruhr mit zusätzlichen Aufbereitungsanlagen nach dem heutigen Stand der Technik erforderlich. Die Städte Kamen und Bergkamen und die Gemeinde Bönen stimmen zudem zur Wahrung der Effizienz und Preisgünstigkeit zu, dass GSW die operative Tätigkeit der Wasserversorgung auf GSW Wasser-plus überträgt und dass GSW Wasser-plus Unteraufträge für Teilaufgaben der Durchführung der Wasserversorgung an Dritte, insbesondere ihre Gesellschafter GSW und GELSENWASSER, weitervergift.

4. Der GSW Wasser-plus werden optional Perspektiven eröffnet, die Zusammenarbeit der Partner in der Wasserversorgung weiter zu vertiefen, sie auf zusätzliche Sachgebiete wie Abwasserbeseitigung und Wärmeversorgung zu erweitern oder sie räumlich auszudehnen, etwa bei einer Vereinbarung der interkommunalen Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen durch die Städte Kamen oder Bergkamen oder die Gemeinde Bönen. Verpflichtungen der Gesellschafterkommunen hierzu werden im Rahmen der Optionen nicht begründet.
5. Die mit dem Neuabschluss der Konzessionsverträge bzw. mit dem Auslaufen der bisherigen Konzessionsverträge zur Wasserversorgung aufgetretenen Streitfragen werden beigelegt, vgl. § 17 dieses Vertrages.

§ 2

Kauf- und Abtretungsvertrag

1. GSW ist alleinige Gesellschafterin der GSW Wasser-plus GmbH. Mit dem Kauf- und Abtretungsvertrag, der Teil des Vertragswerkes ist, verkauft und überträgt GSW an GELSENWASSER einen Teilgeschäftsanteil in Höhe von 50 % an der GSW Wasser-plus mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.10.2010.
2. GSW und GELSENWASSER werden nach Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages frühestmöglich die kartellrechtliche Zustimmung bzw. Nichtuntersagung einholen.
3. Die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen werden nach Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages frühestmöglich das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren durchführen.

4. Das Wirksamwerden des Vertragswerkes ist insgesamt aufschiebend bedingt durch den Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages.

§ 3

Gesellschaftsvertrag der GSW Wasser-plus GmbH

1. Der Gesellschaftszweck der GSW Wasser-plus GmbH mit Sitz in Kamen ist primär darauf gerichtet, dass diese gemeinsame Gesellschaft zukünftig für die Trinkwasserverteilung in Bergkamen, Bönen und Kamen Verantwortung tragen soll. Er ermöglicht vorsorglich aber auch die Übernahme von Aufgaben der Abwasserbeseitigung und der Wärmeversorgung. Vorsorglich sieht er zudem die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit durch Kamen, Bergkamen oder Bönen vor.
2. Grundprinzip des Gesellschaftsvertrages (und des Konsortialvertrages, vgl. § 4), der Teil des Vertragswerkes ist, ist die paritätische Beteiligung an und Führung der gemeinsamen Gesellschaft durch GSW und GELSENWASSER. Sie zeigt sich u.a. in der Besetzung und der Beschlussfassung in den Gremien der GSW Wasser-plus GmbH. So kann in der Gesellschafterversammlung jeder Partner grundsätzlich nur mit den Stimmen auch des anderen Partners Beschlüsse fassen. Die Gesellschafterversammlung wird mit insgesamt zwölf Mitgliedern paritätisch besetzt. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern, wobei der kaufmännische Geschäftsführer von GSW und der technische Geschäftsführer von GELSENWASSER benannt werden.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abgesehen von den Fällen einer möglichen Einziehung von Geschäftsanteilen kann ein Gesellschafter frühestens zum 31.12.2038 seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

§ 4

Konsortialvertrag

1. In Ergänzung des Gesellschaftsvertrages regelt der Konsortialvertrag, der Teil des Vertragswerkes ist, wie die Gesellschafter die GSW Wasser-plus paritätisch führen und in dieser gemeinsamen Gesellschaft zusammenarbeiten. Insbesondere gibt er Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit und Regeln zur Organisation der GSW Wasser-plus vor.

Bestandteil des Konsortialvertrags ist eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die dies noch weiter ausführt.

2. Die finanzielle Ausstattung der gemeinsamen Gesellschaft orientiert sich an Gegenstand und Aufgaben der GSW Wasser-plus im Rahmen des Vertragswerkes. Sie soll zunächst mit einem Stammkapital von 500.000,00 € ausgestattet werden. Diese Kapitalausstattung entspricht dem von GSW Wasser-plus übernommenen Auftrag, die operative Tätigkeit der Wasserversorgung in den Gesellschafterkommunen durchzuführen.
3. Der Konsortialvertrag sieht verschiedene Optionen vor, die Zusammenarbeit zwischen den Partnern in der GSW Wasser-plus weiter zu vertiefen. Diese Optionen für die gemeinsame Gesellschaft betreffen die Möglichkeit der Einbringung der zunächst von den Gesellschaftern nur gepachteten Wasserversorgungsnetze im Gebiet der Gesellschafterkommunen sowie mögliche Neustrukturierungen und Optimierungen in den Bereichen Abwasserbeseitigung und Wärmeversorgung. Die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen stimmen zu, dass diese Optionen untersucht werden sollen und werden, soweit bei ihnen vorliegend, die von GSW Wasser-plus benötigten Unterlagen für die Prüfung und Ausarbeitung der Optionen bzw. der von GSW Wasser-plus dazu zu entwickelnden Modelle zur Verfügung stellen. Sobald ein Modell einen entsprechenden Reifegrad erreicht, wird GSW Wasser-plus die jeweilige Gesellschafterkommune konzeptionell und organisatorisch einbinden. Einzelheiten sollen ggf. in später zu erarbeitenden Optionsverträgen vereinbart werden. Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Optionsvertrages wird durch die Regelungen nicht begründet.

§ 5

„Unterkonzession“ GSW

Die Wasserversorgungskonzession zur Versorgung in Kamen (mit Ausnahme der seit jeher von GSW versorgten Innenstadt von Kamen) von GELSENWASSER läuft noch bis zum 31.12.2010. GSW wird ab dem 01.10.2010 in diesem Gebiet ebenfalls für die Wasserversorgung zuständig. Für die verbleibende Laufzeit dieser Konzession überlässt GELSENWASSER daher ab dem 01.10.2010 GSW die ihr von der Stadt Kamen im Konzessionsvertrag eingeräumten Rechte bis zum Ablauf des Konzessionsvertrages zur Ausübung, soweit dies für GSW, GSW Wasser-plus bzw. ihre Unterauftragnehmer nach dem zwischen GELSENWASSER, GSW und GSW Wasser-plus geschlossenen Wasserversorgungsvertrag zur Erfüllung der dort beschriebenen vertraglichen Pflichten erforderlich ist. GSW ist berechtigt,

diese Rechte zur Ausübung an die GSW Wasser-plus bzw. ihre Unterauftragnehmer weiter zu übertragen. Insbesondere überlässt GELSENWASSER der GSW zur Ausübung die ihr von der Stadt Kamen eingeräumten Wegenutzungsrechte, d.h. insbesondere das Recht, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu benutzen. Soweit diese Überlassung reicht, stellt GSW die GELSENWASSER von Ansprüchen Dritter frei.

§ 6

Wasserversorgungsvertrag

1. Durch den Wasserversorgungsvertrag, der Teil des Vertragswerkes ist, beauftragt GSW die GSW Wasser-plus mit dem Betrieb der Wasserversorgung in den Gebieten der Gesellschafterkommunen. Hiervon bleibt die Stellung der GSW als Konzessionärin der Wasserversorgung aufgrund der mit den Städten Kamen und Bergkamen und der Gemeinde Bönen geschlossenen Konzessionsverträge vom 17.12.2008 unberührt.
2. GSW Wasser-plus verpflichtet sich gegenüber GSW, die von GSW gegenüber den Gesellschafterkommunen übernommenen Aufgaben und Pflichten in den Konzessionsgebieten zu erfüllen. Damit wird der in den Konzessionsverträgen vereinbarte Leistungsstandard sichergestellt.
3. GSW Wasser-plus schaltet in den Betrieb der Wasserversorgung ihrerseits wiederum Dritte ein. Im Vertragswerk geregelt ist die Vergabe von Unteraufträgen an ihre Gesellschafter GSW und GELSENWASSER.
4. GSW ist gemäß § 22 des jeweiligen Konzessionsvertrages berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen Dritten zu übertragen. Mit Abschluss des Wasserversorgungsvertrages überlässt GSW der GSW Wasser-plus in diesem Sinne die ihr von den Gesellschafterkommunen in den Konzessionsverträgen eingeräumten Rechte bis zum Ablauf der Konzessionsverträge zur Ausübung, d. h. bis zum 31.12.2038, soweit dies für GSW Wasser-plus bzw. ihre Unterauftragnehmer zur Erfüllung von deren vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Die Gesellschafterkommunen stimmen mit Abschluss dieser Vereinbarung zum Interessenausgleich gemäß § 22 des jeweiligen Konzessionsvertrages zu, dass GSW diese Rechte aus den Konzessionsverträgen der GSW Wasser-plus zur Ausübung überlässt und dass GSW Wasser-plus ihrerseits an ihre Unterauftragnehmer diese Rechte zur Ausübung überlässt.

Gegenstand der Überlassung zur Ausübung sind insbesondere die von den Gesellschafterkommunen in § 5 des jeweiligen Konzessionsvertrages eingeräumten Wegenutzungsrechte, d. h. insbesondere das Recht, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu benutzen.

5. Neben dem Auftrag zur Durchführung der Wasserversorgung sieht der Wasserversorgungsvertrag vor, dass GSW die GSW Wasser-plus auch mit sonstigen Leistungen beauftragen kann. Diese sonstigen Leistungen können erforderlich werden etwa im Falle einer künftigen Eingemeindung neuer Gebiete durch die Gesellschafterkommunen (§ 2 Abs. 2 und 3 der Konzessionsverträge) oder bei der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben der Wasserversorgung von anderen Kommunen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit sowie im Rahmen der in § 4 Abs. 3 erwähnten Optionen zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Partnern in der GSW Wasser-plus. Die Gesellschafterkommunen stimmen mit Abschluss dieser Vereinbarung zum Interessenausgleich zu, dass GSW im Falle der Optionsausübung die GSW Wasser-plus mit sonstigen Leistungen nach Maßgabe des § 9 des Wasserversorgungsvertrages unterbeauftragt.

§ 7

Technischer Leistungsvertrag Wasserversorgungsnetz

1. GSW Wasser-plus beauftragt durch den Technischen Leistungsvertrag Wasserversorgungsnetz, der Teil des Vertragswerkes ist, GELSENWASSER als Unterauftragnehmerin mit der technischen Betriebsführung des Wasserversorgungsnetzes im Gebiet der Gesellschafterkommunen mit Ausnahme der durch GSW durchgeführten technischen Betriebsführung der Wasseranschlussleitungen.
2. Der im Technischen Leistungsvertrag Wasserversorgungsnetz vorgesehene Leistungsstandard entspricht den Standards, wie sie in den Konzessionsverträgen vorgesehen sind. Qualitätsbeeinträchtigungen, die zu einem Verstoß gegen die Trinkwasserverordnung oder gegen behördliche Auflagen führen, sind ausgeschlossen.

§ 8

Kaufmännischer Leistungsvertrag und Technischer Leistungsvertrag Wasseranschlusssleitungen

1. GSW Wasser-plus beauftragt GSW als Unterauftragnehmerin mit der kaufmännischen Betriebsführung.
2. GSW Wasser-plus beauftragt GSW als Unterauftragnehmerin auch mit der technischen Betriebsführung der Wasseranschlusssleitungen im Gebiet der Gesellschafterkommunen. Wasseranschlusssleitungen sind dabei die Hausanschlüsse gem. § 10 Abs. 1 AVBWasserV, wobei bei einzelnen in Anlage 1.3 zum Wasserversorgungsvertrag benannten Großanlagen die Wasseranschlusssleitung am letzten Schieber vor der Kundenanlage beginnt. Auch im Rahmen der technischen Betriebsführung der Wasseranschlusssleitungen sind die Standards, wie sie in den Konzessionsverträgen vorgesehen sind einzuhalten. Ebenso sind Qualitätsbeeinträchtigungen, die zu einem Verstoß gegen die Trinkwasserverordnung oder gegen behördliche Auflagen führen, ausgeschlossen.

§ 9

Pachtvertrag mit GELSENWASSER

1. Durch den Pachtvertrag mit GELSENWASSER, der Teil des Vertragswerkes ist, pachtet GSW Wasser-plus das gesamte bei Vertragsschluss im Eigentum der GELSENWASSER stehende Wasserversorgungsnetz in den Gebieten der Gesellschafterkommunen. Es besteht Einvernehmen, dass GSW Wasser-plus bei Einbauten nach Maßgabe des Pachtvertrages zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der dadurch entstehenden neuen Teile des Wasserversorgungsnetzes wird, die sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung errichtet. Sollte der Erwerb des zivilrechtlichen Eigentums nicht möglich sein, wird GSW Wasser-plus bezüglich dieser neuen Teile jedenfalls wirtschaftlicher Eigentümer im steuerrechtlichen Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO.
2. Bei Beendigung des Pachtvertrages zum 31.12.2038 kann GSW Wasser-plus verlangen, dass GELSENWASSER das Eigentum an ihrem Wasserversorgungsnetz auf sie überträgt. Der Pachtzins während der Laufzeit des Pachtvertrages beruht auf Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim Stuible Treueberater GmbH vom [...]. Das Übernahmeentgelt bei einer Übertragung gem. Satz 1 wird ggf. durch ein Gutachten ermittelt werden, das in Methodik und Bewertungsgrundsätzen dem vorgenannten Gutachten folgen wird.

§ 10

Pachtvertrag mit GSW

1. Durch den Pachtvertrag mit GSW, der Teil des Vertragswerkes ist, pachtet GSW Wasser-plus das gesamte bei Vertragsschluss im Eigentum der GSW stehende Wasserversorgungsnetz in den Gebieten der Gesellschafterkommunen. Die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen stimmen der Verpachtung zu. Es besteht Einvernehmen, dass GSW Wasser-plus bei Einbauten nach Maßgabe des Pachtvertrages zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der dadurch entstehenden neuen Teile des Wasserversorgungsnetzes wird, die sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung errichtet. Sollte der Erwerb des zivilrechtlichen Eigentums nicht möglich sein, wird GSW Wasser-plus bezüglich dieser neuen Teile jedenfalls wirtschaftlicher Eigentümer im steuerrechtlichen Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO.
2. Bei Beendigung des Pachtvertrages zum 31.12.2038 kann GSW Wasser-plus verlangen, dass GSW das Eigentum an ihrem Wasserversorgungsnetz auf sie überträgt. Der Pachtzins während der Laufzeit des Pachtvertrages beruht auf Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim Stuible Treueberater GmbH vom [...]. Das Übernahmeentgelt bei einer Übertragung gem. Satz 1 wird ggf. durch ein Gutachten ermittelt werden, das in Methodik und Bewertungsgrundsätzen dem Gutachten nach Satz 2 folgen wird.

§ 11

Gestattungsverträge

Ausgenommen von der Verpachtung an GSW Wasser-plus gemäß dem in § 9 beschriebenen Pachtvertrag mit GELSENWASSER sind die Wassertransportleitungen von GELSENWASSER gemäß § 1 Ziff. 1 des Wasserversorgungsvertrages. Mit den Gestattungsverträgen, die Teil des übrigen Vertragswerkes sind, räumen die Städte Kamen und Bergkamen und die Gemeinde Bönen GELSENWASSER zukünftig jeweils im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das nicht ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von Wassertransportleitungen zur Versorgung von Abnehmern innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebietes zu benutzen..

§ 12

Wasserlieferungsvertrag

1. Durch den Wasserlieferungsvertrag, der Teil des Vertragswerkes ist, beauftragt GSW Wasser-plus die GELSENWASSER mit der Lieferung von Trinkwasser zur Versorgung der Gebiete der Städte Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen.
2. GELSENWASSER liefert GSW Wasser-plus das zur Versorgung der Gebiete gemäß Abs. 1 notwendige Trinkwasser, GSW Wasser-plus verpflichtet sich, das gesamte in diesem Gebiet benötigte Wasser von GELSENWASSER zu beziehen.
3. Das notwendige Trinkwasser wird an bestimmten Übergabestellen in das von GSW Wasser-plus betriebene Wasserversorgungsnetz eingespeist, nachdem die GELSENWASSER-Transportleitungen benutzt worden sind, um das Trinkwasser aus den liefernden Wasserwerken an der Ruhr bis zu dieser Liefergrenze durchzuleiten.
4. Entsprechend den Forderungen der Gesellschafterkommunen nach einer verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung wird GELSENWASSER das in den Wasserwerken an der Ruhr geförderte und aufbereitete Trinkwasser liefern, das die geforderten Qualitätsparameter einhält. Zur Erfüllung dieser Forderungen wird ggf. die Nachrüstung der liefernden Wasserwerke an der Ruhr mit zusätzlichen Aufbereitungsanlagen nach dem heutigen Stand der Technik erforderlich.

§ 13

Versorgung der Kunden

Es besteht Einvernehmen, dass alle Wasserversorgungsbeziehungen zu Kunden der GELSENWASSER im Gebiet der Gesellschafterkommunen enden und die Kunden ab dem 01.10.2010 von GSW versorgt werden. Soweit hierzu die Zustimmung des jeweiligen Kunden erforderlich ist, werden sich die Partner um die Einholung der entsprechenden Zustimmungen bemühen. Soweit ein Eintritt im Außenverhältnis nicht möglich sein sollte, verpflichten sich die Partner, alles zu tun und sich im Innenverhältnis so zu stellen, als ob der Eintritt erfolgt wäre. Von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Pflichtverletzungen aus den übertragenen Verträgen stellt GSW Wasser-plus die GELSENWASSER ab Pachtbeginn frei. Kein Vertragsübergang findet statt hinsichtlich des Vertrages zwischen GELSENWASSER und der Bayer Schering Pharma AG, Werk Bergkamen, zur Durchführung von Störungsbeseitigungen an den Trink- und Fabrikationswasserleitungen der Bayer Schering Pharma AG.

§ 14

Übertragung von Rechten und Pflichten

Eine vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller anderen Partner, soweit nicht in diesem Vertrag bereits eine Regelung getroffen ist.

§ 15

Wirtschaftlichkeits- und Auslegungsklausel

1. Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Partner nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder der Partner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.
2. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte in dem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt rechtsunwirksam, nicht ausreichend oder undurchführbar geregelt worden sein, so verpflichten sich die Partner, die so entstandene Lücke durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung dieses Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 17

Streitbeilegung

1. Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung, des Vertragswerkes und der Gestattungsverträge werden die im Zusammenhang mit dem Neuabschluss der Konzessionsverträge zur Wasserversorgung am 17.12.2008 und dem Auslaufen der bisherigen Konzessionsverträge von GELSENWASSER am 31.12.2008 bzw. 31.12.2010 aufgetretenen Streitfragen gelöst und die Partner betrachten ihre jeweiligen Interessen in diesem Zusammenhang als gewahrt und ausgeglichen.
2. Insbesondere werden die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen bis zum 31.12.2038 gegen GELSENWASSER keine Ansprüche auf Übereignung, Überlassung, Übergabe etc. des im Gebiet der Gesellschafterkommunen gelegenen Wasserversorgungsnetzes von GELSENWASSER bzw. von Teilen desselben geltend machen und diese nicht an Dritte abtreten. Dies gilt in gleicher Weise für die Wassertransportleitungen der GELSENWASSER gemäß § 1 Ziff. 1 des Wasserversorgungsvertrages. Ausgenommen sind die Ansprüche nach dem Pachtvertrag der GSW Wasser-plus mit GELSENWASSER, der Teil des Vertragswerkes ist.
3. Insbesondere wird GELSENWASSER weder gegen die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen noch gegen GSW Ansprüche auf Zahlung eines Kaufpreises für ihr Wasserversorgungsnetz in den Gebieten der Gesellschafterkommunen, auf Übernahme des dem Netzbetrieb zuzuordnenden Personals oder auf eine Entflechtung bis zum 31.12.2038 geltend machen. Ausgenommen sind die Ansprüche nach dem Pachtvertrag der GSW Wasser-plus mit GELSENWASSER, der Teil des Vertragswerkes ist. Das mit Schreiben vom 12.11.2008 durch GELSENWASSER unterbreitete Angebot wird von den Partnern als gegenstandslos betrachtet.

§ 18

Gerichtsstand, Schriftform

1. Gerichtsstand ist Kamen.
2. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen.

§ 19

Laufzeit

1. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.10.2010 bis zum 31.12.2038. Das Wirksamwerden dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch den Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages zwischen GSW und GELSENWASSER betreffend den Erwerb von 50 % der Gesellschaftsanteile der GSW Wasser-plus durch GELSENWASSER, der Teil des Vertragswerkes ist.
2. Dieser Vertrag verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn er nicht von einem der Partner spätestens zwei Jahre vor seinem Ablauf durch einen Einschreibebrief gekündigt wird. Der Nachweis der Zustellung obliegt dem Absender.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

ENTWURF

Kamen,

Kamen,

GSW Wasser-plus GmbH

GSW Gemeinschaftswerke GmbH
Kamen-Bergkamen-Bönen

Kamen,

Kamen,

GELSENWASSER AG

Stadt Kamen

Kamen,

Kamen,
.....

Stadt Bergkamen

Gemeinde Bönen

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.
This page will not be added after purchasing Win2PDF.

Anteilskauf- und Abtretungsvertrag

§ 1

Beteiligung

- (1) Die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen („**Verkäuferin**“) ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter HRB [...] eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „GSW Wasser-plus GmbH“ („**Gesellschaft**“). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro. Sämtliche Bareinlagen sind einbezahlt; sämtliche Sacheinlagen sind vollwertig erbracht. Einlagen wurden nicht zurückgezahlt.
- (2) Mit notarieller Urkunde vom [...] des beurkundenden Notars [...], Urkunde Nr. [...] wurde der Geschäftsanteil1 der Gesellschaft von 25.000,00 Euro in einen Teilgeschäftsanteil2 im Nennbetrag von 12.500,00 Euro sowie einen Teilgeschäftsanteil3 im Nennbetrag von ebenfalls 12.500,00 Euro geteilt.
- (3) Teil der notariellen Urkunde vom [...] ist ein Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zwischen der GELSENWASSER AG („**Käuferin**“) und der Verkäuferin. Mit diesem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag macht die Käuferin von der in der vorgenannten Urkunde in **§ 7 des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages** eingeräumten Call-Option Gebrauch. Verkäuferin und Käuferin sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Anteilskauf- und Abtretungsvertrages die an **§ 7 Abs. 3 des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages** anknüpfenden Pflichten erfüllt sind. Die Regelungen dieses Anteilskauf- und Abtretungsvertrages ersetzen damit die vorgenannte Call-Option; die Call-Option erlischt mit dem wirksamen Abschluss dieses Anteilskauf- und Abtretungsvertrages.

§ 2

Verkauf und Abtretung

- (1) Die Verkäuferin bietet den Teilgeschäftsanteil2 („**Geschäftsanteil**“) im Nennbetrag von 12.500,00 Euro der Käuferin zum Kauf an. Die Käuferin nimmt dieses Angebot an. Der Verkauf des Geschäftsanteils wird wirksam mit Eintritt aller in **§ 4 Abs. 1** dieses Vertrages genannten aufschiebenden Bedingungen.
- (2) Die Verkäuferin tritt den Geschäftsanteil an die Käuferin ab. Die Käuferin nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung des Geschäftsanteils wird wirksam mit Eintritt aller in **§ 4 Abs. 1 und Abs. 2** dieses Vertrages genannten aufschiebenden Bedingungen.

§ 3

Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis für den gemäß § 2 dieses Vertrages verkauften und abgetretenen Geschäftsanteil beträgt insgesamt

12.500,00 Euro

(in Worten: Euro zwölftausendfünfhundert).

- (2) Der Kaufpreis ist ab dem 01.10.2010 mit 4% - Punkten über dem Basiszinssatz p. a. bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises nach Abs. 3 zu verzinsen
- (3) Der Kaufpreis, zuzüglich Zinsen gemäß vorstehendem Abs. 2, ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eintritt aller in § 4 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Bedingungen – soweit nicht auf deren Eintritt verzichtet wird – und dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Notars gemäß § 4 Abs. 3 dieses Vertrages bei der Käuferin zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit ist der Kaufpreis mit 10 % - Punkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Zum Fälligkeitszeitpunkt ist die Zahlung des Kaufpreises einschließlich der Zinsen nach Abs. 2 durch unwiderrufliche und bedingungslose Überweisung auf folgendes Bankkonto der Verkäuferin vorzunehmen:

Empfänger: GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen

Stichwort: ...

Konto-Nr.: ...

bei: ...

BLZ: ...

§ 4

Aufschiebende Bedingungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch den kumulativen Eintritt der folgenden Bedingungen Ziff. 1 bis 4:
1. Zustimmung der Räte der Gesellschafterkommunen der Verkäuferin und der Käuferin sowie der Gesellschafterversammlung der Verkäuferin sowie positiver Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 GO NRW bei der zuständige Kommunalaufsichtsbehörde;

2. Freigabe, Mitteilung der Nichtuntersagung und/oder Fristablauf bezüglich der Mitteilung der Nichtuntersagung im Sinne von §§ 36, 40 GWB der zuständigen Kartellbehörde hinsichtlich des Zusammenschlussvorhabens;
 3. Abschluss des Wasserversorgungsvertrages mit der Gesellschaft durch die Verkäuferin spätestens zum Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrages.
- (2) Die Abtretung des Geschäftsanteils gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages ist darüber hinaus aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises sowie der Zinsen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages.
 - (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den diesen Vertrag beurkundenden Notar schriftlich über den Eintritt jeder einzelnen der in Abs. 1 genannten Bedingungen unverzüglich zu informieren. Der amtierende Notar ist seinerseits beauftragt und verpflichtet, den Vertragsparteien den Eintritt der einzelnen Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Wirtschaftlicher Übertragungstichtag und Gewinnberechtigung

- (1) Unabhängig davon, wann die gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages vereinbarte Abtretung des Geschäftsanteils dinglich wirksam wird, erfolgt der Verkauf des Geschäftsanteils an die Käuferin mit wirtschaftlicher Wirkung zum
 1. Oktober 2010, 0.00 Uhr
(im Folgenden auch „Stichtag“ genannt).
- (2) Die Käuferin ist ab dem Stichtag mit dem von ihr gekauften und an sie abgetretenen Geschäftsanteil dividendenberechtigt hinsichtlich aller noch nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft aus dem Geschäftsjahr 2010.

§ 6

Garantien

- (1) Die Verkäuferin garantiert, dass
 - a. die in § 1 Abs. 1 und 2 enthaltenen Angaben bei Unterzeichnung dieses Vertrags richtig sind,
 - b. die Gesellschaft rechtswirksam besteht,
 - c. sie die alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist,
 - d. der Geschäftsanteil frei von Rechtsmängeln im Sinne des § 435 BGB ist,
 - e. die Gesellschaft keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften hält,

- f. die Gesellschaft über den der Käuferin bekannten Dienstleistungsvertrag vom 02.03.2010 hinaus keine Verträge mit Dritten abgeschlossen hat und auch sonst keine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehen,
 - g. sie über den veräußerten Geschäftsanteil frei verfügen kann und dieser nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Es bestehen keine Ansprüche Dritter auf Einräumung solcher Rechte oder auf Übertragung der Teilgeschäftsanteile.
- (2) Weitere Garantien gibt die Verkäuferin nicht ab.

§ 7

Zusammenschlusskontrolle

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages (Annahme des Angebots der Verkäuferin durch die Käuferin) gemeinsam das Zusammenschlussvorhaben bei der zuständigen Kartellbehörde anzuzeigen bzw. anzumelden und alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Anzeige- bzw. Anmeldeverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. Maßnahmen zu ergreifen. Die Federführung und Kostentragungspflicht für das Verfahren bei der Kartellbehörde liegt bei der Käuferin; die Verkäuferin ist jedoch in alle Maßnahmen einzubeziehen und vorab zu informieren.
- (2) Verletzt eine Partei ihre Pflichten gemäß Abs. 1, so ist sie der jeweils anderen Partei zum Schadensersatz verpflichtet. Als Schaden gelten dabei insbesondere, jedoch nicht beschränkt darauf, Vermögensschäden aufgrund von Ordnungsmaßnahmen jedweder Art (z. B. Bußgelder, Verwarnungsgelder, etc.) durch die zuständige Kartellbehörde. Für den Fall, dass die zuständige Kartellbehörde im Zusammenhang mit der Anzeige bzw. Anmeldung Auflagen erteilt und/oder Bedingungen stellt, sind die Parteien verpflichtet, die Auflagen und/oder Bedingungen gemeinschaftlich zu erfüllen, es sei denn, die Erfüllung der Auflagen und/oder Bedingungen führt zu einer wesentlichen Änderung des aufgrund dieses Vertrages und seiner Nebenvereinbarungen wirtschaftlich Gewollten oder ist einer Partei aus sonstigen Gründen unzumutbar. Insbesondere ist in der Regel die Abgabe von Beteiligungen oder Aufgaben von wesentlichen Geschäftsfeldern den Parteien unzumutbar.

§ 8

Haftung

- (1) Ist eine der in § 6 gegebenen Garantien ganz oder teilweise unrichtig, kann die Käuferin Schadensersatz nach Maßgabe dieses § 8 verlangen. Die Käuferin kann diese Rechte jedoch nur geltend machen, falls sie zuvor die Verkäuferin aufgefordert hat, sie innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Aufforderung, die mindestens drei Monate betragen muss, so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Garantie richtig gewesen wäre und diese Frist – gleich aus welchem Grunde – fruchtlos verstrichen ist.
- (2) Wird der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt oder ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes nicht möglich, kann die Käuferin für den hierdurch verursachten Minderwert Schadensersatz in Geld verlangen. Schadensersatz kann jedoch nicht für mittelbare Schäden (insbesondere entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall) geltend gemacht werden.
- (3) Die Haftung der Verkäuferin für eine Garantieverletzung ist ausgeschlossen, wenn und soweit die der betreffenden Garantieverletzung zugrunde liegenden Tatsachen der Käuferin oder einem ihrer in die Vorbereitungen und Verhandlungen zu diesem Vertrag einbezogenen Mitarbeiter bekannt war.
- (4) § 254 BGB ist anwendbar.
- (5) Die Ansprüche der Käuferin, die auf der Unrichtigkeit einer in § 6 gegebenen Garantie beruhen, verjähren, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt, in 24 Monaten nach Wirksamwerden dieses Vertrages.

§ 9

Kosten

Die Käuferin trägt die Kosten, Aufwendungen und Gebühren der notariellen Beurkundung dieses Vertrages. Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

§ 10

Gemeinsame Presseerklärungen

Presseerklärungen über die Zusammenarbeit erfolgen grundsätzlich gemeinschaftlich und im Einvernehmen der Parteien.

§ 11

Notarielle Form, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.

- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit rechtlich möglich, Kamen.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke zeigen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke tritt die wirksame und durchführbare Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Notwendigkeit einer geeigneten Regelung bewusst gewesen wäre.

ENTWURF

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
GSW Wasser-plus GmbH**

50 / 50

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Unternehmensgegenstand
- § 3 Dauer und Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse
- § 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Wirtschaftsplan
- § 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung
- § 12 Austritt aus der Gesellschaft
- § 13 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 14 Kommunalrechtliche Vorgaben
- § 15 Gerichtsstand
- § 16 Salvatorische Klausel

**Gesellschaftsvertrag
der
GSW Wasser-plus GmbH**

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „GSW Wasser-plus GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kamen.

**§ 2
Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung, Finanzierung, Pacht oder der Erwerb sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Wasserversorgung und die Übernahme von Aufgaben der Abwasserbeseitigung in den Städten Kamen und Bergkamen und der Gemeinde Bönen sowie ggf. in solchen Städten oder Gemeinden, mit denen Kamen, Bergkamen oder Bönen eine interkommunale Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft vereinbaren. Gegenstand des Unternehmens ist auch die Wärmeversorgung in dem vorgenannten Gebiet. Die Gesellschaft ist berechtigt, ver- und entsorgungsnahe wasserwirtschaftliche Dienstleistungen durchzuführen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Geschäftszweck fördern, beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

**§ 3
Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 500.000.
- (2) Auf das Stammkapital haben folgende Gesellschafter gegen Einlage folgende Geschäftsanteile übernommen:
 - (a) die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen („GSW“) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 250.000 (Geschäftsanteil lfd. Nr. 3)
 - (b) die GELSENWASSER AG („GELSENWASSER“) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 250.000 (Geschäftsanteil lfd. Nr. 2).
- (3) Die Stammeinlagen der Gesellschafter wurden in bar erbracht.
- (4) Das Stammkapital der Gesellschaft soll mindestens Euro 500.000 betragen.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung übernehmen die Gesellschafter neue Stammeinlagen im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen.

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile

Verfügungen jeglicher Art über einen Geschäftsanteil oder einen Teilgeschäftsanteil, insbesondere die Veräußerung und Verpfändung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter. Nicht zustimmungspflichtig ist eine Übertragung von Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteilen an hundertprozentige Tochter- oder Muttergesellschaften eines der Gesellschafter.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung;
2. die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übergabe der ggf. notwendigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung beruft die Gesellschafterversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens sechs ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und jeder Gesellschafter mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ein anderes Mehrheitsanfordernis vorsehen. Abwesende Mitglieder der Gesellschafterversammlung können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Mitglieder überreichen lassen. Die schriftlich abgegebenen Stimmen zählen auch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung bei den Punkten der Tagesordnung, zu denen sie abgegeben worden sind, mit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, ist durch die Geschäftsführung sofort eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bereits in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft hat zwölf Mitglieder. Davon werden sechs Mitglieder von GSW und weitere sechs Mitglieder von GELSENWASSER als Vertreter für die Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung geschieht in der Weise, dass der Bestellungsbeauftragte die Namen der Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft schriftlich mitteilt. Die bestellten Vertreter können ihre Stimmen für den Gesellschafter nur einheitlich abgeben.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode nach dem Kommunalwahlgesetz NRW.
- (5) Jeder Bestellungsbeauftragte kann die Bestellung der von ihm bestellten Mitglieder der Gesellschafterversammlung jederzeit widerrufen; der Bestellte kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die jeweilige Erklärung im Sinne des vorgenannten Satz 1 ist gegenüber der Gesellschaft schriftlich abzugeben. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung hat der Bestellungsbeauftragte für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden ein neues Mitglied zu bestellen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, wobei der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung im zweijährlichen Wechsel aus den von den Ge-

sellschaftern jeweils bestellten Mitgliedern beginnend mit einem seitens der GSW benannten Mitglied zu wählen ist. Der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist – ebenfalls zweijährlich wechselnd - aus den vorgeschlagenen Mitgliedern des Gesellschafters zu wählen, der nicht den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung stellt. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Gesellschafterversammlung aus, so hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu wählen.

- (7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschafterversammlung und leitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter der Bezeichnung „Gesellschafterversammlung der GSW Wasser-plus GmbH“ abgegeben.
- (8) Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen der Gesellschafter teil, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung für die jeweilige Sitzung etwas anderes beschließt. Soweit die Geschäftsführung an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnimmt, ist sie berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, ist die Geschäftsführung von der Teilnahme ausgeschlossen. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet die Gesellschafterversammlung in Abwesenheit der Geschäftsführung endgültig und unanfechtbar.
- (9) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (10) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen des stellvertretenden Vorsitzenden Beschlüsse mittels schriftlicher, telekommunikativer oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärung gefasst werden, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in der Niederschrift über die nächste Sitzung festzuhalten.
- (11) Über Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen hat. In Niederschriften über Sitzungen sind insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzuhalten. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind insbesondere Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Ein Exemplar der Niederschrift ist der Geschäftsführung zuzuleiten. Jeder Gesellschafter erhält jeweils eine Abschrift der Einladungen, der Beratungsunterlagen sowie der Niederschriften der Sitzungen der Gesellschafterversammlung.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung und hat gegenüber der Geschäftsführung ein Weisungsrecht. Die Gesellschafterversammlung kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu anderen Gesellschaften verlangen. Über wichtige Angelegenheiten hat die Geschäftsführung von sich aus die Gesellschafterversammlung zu unterrichten. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:
1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 2. die Bestellung, die Wiederbestellung und die Abberufung sowie die Entlastung der Geschäftsführer,
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 4. die Zustimmung zu Verfügungen über und zur Teilung von Geschäftsanteilen; § 5 dieses Gesellschaftsvertrages bleibt davon unberührt,
 5. die Änderung dieses Vertrages,
 6. die Auflösung der Gesellschaft und die Änderung der Rechtsform,
 7. die Wahl des Abschlussprüfers,
 8. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 9. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 10. Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung sowie Bestellung, Festlegung der Anstellungsbedingungen und Abberufung der Prokuristen;
 11. Erlass je einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die kein konstitutiver Bestandteil dieser Satzung ist;
 12. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;

13. Maßnahmen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung für das angepachtete Wasserversorgungsnetz, insbesondere die Stilllegung von Teilen des Wasserversorgungsnetzes oder nicht Nicht-Erneuerung von nicht mehr benötigten Teilen des Wasserversorgungsnetzes;
 14. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, bei denen die Gesellschaft als Miet- und Pachtzinsschuldner bzw. Leasingnehmer auftritt, wenn der für ein Jahr vereinbarte Miet- und Pachtzins bzw. Leasingbetrag eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt. Das gleiche gilt für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen;
 15. Abschluss von Anstellungsverträgen für oder Kündigung von Personal, soweit deren Gehalt oder Lohn eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt; Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dienstleistungsverträgen und sonstige Verträge, soweit der Wert des Vertrages eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt;
 16. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen;
 17. Aufnahme von Darlehen, soweit diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind;
 18. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung betrifft;
 19. Erwerb, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens, von Betriebseinrichtungen oder Beauftragung von Dienstleistungen, soweit diese nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes aufgeführt sind und die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder Veräußerungserlöse oder die Auftragssumme eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigen;
 20. die Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten gegen einen der Gesellschafter und/oder eine oder mehrere der Gesellschafterkommunen sowie die Abwehr gegenläufiger Ansprüche.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 2 bedürfen Beschlüsse nach dem vorhergehenden Abs. 1 Ziff. 19 zu ihrer Wirksamkeit nur einer Quote von 50 % der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Geschäftsführung kann in den Fällen des Abs. 1 Ziffern 15, 16, 17 und 18 selbstständig handeln, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Entscheidung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In diesen Fällen hat die Geschäftsführung die vorherige Einwilligung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und die des stellvertretenden Vorsitzenden, einzuholen. Der Vorsitzende bzw.

der stellvertretende Vorsitzende führt sodann unverzüglich die Genehmigung der Gesellschafterversammlung herbei.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann aus der Mitte ihrer Mitglieder einen oder mehrere Vertreter benennen, die von der Geschäftsführung mit der ausschließlichen Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften zu beauftragen sind.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Der kaufmännische Geschäftsführer wird von GSW, der technische Geschäftsführer wird von GELSENWASSER vorgeschlagen.
- (3) Die Geschäftsführer werden gemäß § 8 Abs1. Nr.2 dieses Vertrages von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (4) Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder beiden Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Gesamtvertretungsbefugnis gemeinsam mit einem Prokuristen der Gesellschaft erteilt werden. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder beiden Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 10 Wirtschaftsplan

Für jedes Geschäftsjahr stellt die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan mit einem fünfjährigen Planungszeitraum auf, der einen Investitions-, einen Finanz-, einen Ergebnis-, einen Bilanz- und einen Personalplan umfasst. Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht zu erstellen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Ge-

sellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.

§ 12

Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des folgenden Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, jedoch frühestens zum 31.12.2038.
- (2) Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem anderen Vertragspartner und der Gesellschaft zu erklären. Der Nachweis der Zustellung obliegt dem Absender.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, mit Wirkung auf das Ende des Tages, auf den er seinen Austritt erklärt hat (Tag des Ausscheidens), seinen Geschäftsanteil ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere von der Gesellschaft zu benennende(n) Dritte(n) abzutreten oder die Einziehung zu dulden. § 33 GmbHG bleibt unberührt. Der verbleibende Gesellschafter ist verpflichtet, bis zum Tag des Ausscheidens über die Einziehung oder Abtretung zu beschließen. Ab der Erklärung seines Austritts ruht das Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters.
- (4) Die Ermittlung der Abfindung bestimmt sich nach § 13 Abs. 5 dieses Vertrages mit der Maßgabe, dass die Höhe der Abfindung 100 % des Verkehrswertes des Geschäftsanteils beträgt. Sofern über die Höhe des Übernahmepreises/der Abfindung keine Einigung erzielt wird, ist dieser durch einen gemeinsam zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer verbindlich festzustellen. Die Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter. § 30 GmbHG bleibt unberührt.
- (5) Mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft scheidet der Gesellschafter auch aus dem Konsortialvertrag zwischen den Gesellschaftern aus.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
 1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet wird, und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird oder nicht innerhalb von zwei Monaten andere Maßnahmen ergriffen werden, die eine Verwertung des gepfändeten Geschäftsanteils abwenden oder
 2. über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, eingestellt wird. Gleiches gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
 3. ein Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhoben hat, ohne hierzu durch einen wichtigen Grund veranlasst worden zu sein oder
 4. wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigen würde oder
 5. wenn ein Fall einer „Change of Control“ nach folgender Begriffsbestimmung vorliegt: Ein „Change of Control“ liegt vor bei einem Übergang von Geschäftsanteilen oder Stimmrechten an einem Gesellschafter sowie von Geschäftsanteilen oder Stimmrechten an den Konzernmüttern der Gesellschafter auf ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, welcher zu einem Geschäftsanteil oder Stimmrechten von mehr als 50 % bei diesem Unternehmen führt, oder bei einem anderweitigen Erwerb der Kontrolle im Sinne von §§ 290 ff. HGB durch ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen. Dies ist der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Veränderung des Verhältnisses von Geschäftsanteilen zwischen den Gesellschafterkommunen stellt keine Change of Control dar.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung die Übertragung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft selbst oder an einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten beschließen.
- (5) Im Falle der Einziehung steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu. Die Höhe der Abfindung beträgt 75 % des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des auf den Geschäftsanteil eingezahlten Betrages. Der

Verkehrswert ist vom Abschlussprüfer der Gesellschaft als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB verbindlich zu bestimmen.

- (6) Die Abfindung ist mit in zwei gleich hohen Raten zur Zahlung fällig. Die erste Rate, zuzüglich Zinsen, ist sechs Monate, die zweite Rate, zuzüglich Zinsen, ist 18 Monate nach Wirksamwerden der Einziehung des Geschäftsanteils zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist der noch nicht erfüllte Abfindungsanspruch des betroffenen Gesellschafters mit 4 % p. a. zu verzinsen. Die Erfüllung des Abfindungsanspruchs vor Fälligkeit ist jederzeit zulässig. Ein Anspruch des Abfindungsgläubigers wegen entgangener Zinsen besteht in diesem Fall nicht.

§ 14

Kommunalrechtliche Vorgaben

- (1) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Räte der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden gem. § 113 Abs. 2 GO NRW verpflichtet sind, einen Vertreter der jeweiligen Gemeinde in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Der Vertreter der jeweiligen Gemeinde in der Gesellschafterversammlung hat gem. § 113 Abs. 2 GO NRW die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Er ist an die Beschlüsse des Rates gebunden und hat auf Beschluss des Rates sein Amt niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung wird den von den jeweiligen Räten bestellten Vertretern die Möglichkeit einräumen, Ihrer Verpflichtung aus § 113 Abs. 2 GO NRW nachzukommen. Im Regelfall soll die Geschäftsleitung der Gesellschafter die Aufgabe des vom Rat bestellten Vertreters übernehmen.
- (2) Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.
- (3) Die Gesellschaft wird die Vorgaben des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW berücksichtigen.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand der Gesellschaft ist Kamen.

§ 16

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesam-

ten Vertrages unmöglich wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.

- (2) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

ENTWURF